

19.02.2013

Antrag

der Fraktion der FDP

Bettensteuer erneut vor Gericht gescheitert - Landesregierung muss Genehmigungen zur Erhebung der Bettensteuer zurücknehmen

I. Ausgangslage

Die Kölner Bettensteuer ist verfassungswidrig. Dies entschieden die Richter des Oberverwaltungsgerichtes Münster am 23. Januar 2013. In der Begründung verwies das Gericht auf die Ungleichheit von privaten und beruflichen Reisen. Als Folge dessen dürften sie auch nicht gleichbehandelt werden. Damit folgte das Oberverwaltungsgericht dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig. Dieses hatte in einer Entscheidung im Juli 2012 festgestellt, dass die Kommunen in Deutschland keine pauschale Bettensteuer auf Hotelübernachtungen aller Art erheben dürfen. Demnach müsste in den Satzungen eine präzise Abgrenzung zwischen privaten und berufsbedingten Übernachtungen vorgenommen werden.

Auch sind die Mitwirkungspflichten der Beherbergungsbetriebe unverhältnismäßig. Faktisch wird die Beweislast für die Entstehung der Steuerpflicht zu Lasten der Beherbergungsbetriebe und zu Gunsten der Städte umkehrt. Diese Regelung kann nur rechtsunwirksam sein, weil die Hoteliers keine rechtliche Handhabe haben, die für die Differenzierung zwischen privat und beruflich veranlassten Übernachtungen notwendigen Angaben von einem Hotelgast zu erlangen. Aus diesem Grunde fehlt es bei den Bettensteuersatzungen auch an der rechtsstaatlich gebotenen Vorhersehbarkeit der Steuerschuld für die Betriebe. Da zusätzlich die Städte über keine effektiven Instrumente zur Überprüfung der Angaben der Gäste zum Übernachtungszweck verfügen, unterliegt letztlich nur der „ehrliche“ Gast der Besteuerung. Wie schon das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in seinem Urteil gegen die Bettensteuersatzung der Stadt Dortmund ausführte, ist somit die Steuergerechtigkeit nicht mehr gewährleistet. Damit sind auch Satzungen, die zwischen privat und betrieblich veranlassten Übernachtungen unterscheiden, nichtig, da sie nicht rechtskonform umgesetzt werden können.

Aus Sicht der FDP-Landtagsfraktion wäre die Landesregierung in ihrer Funktion als Rechtsaufsicht verpflichtet gewesen, diese höchst zweifelhafte Genehmigung gar nicht erst zu erteilen, denn unter Zugrundelegung des Art. 78 Abs. 4 Landesverfassung muss mit der

Datum des Originals: 19.02.2013/Ausgegeben: 19.02.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Erteilung einer solchen Genehmigung zwingend eine Rechtskontrolle ausgeübt werden, welche als Unbedenklichkeitsbescheinigung attestiert, dass die beabsichtigte Maßnahme im Einklang mit geltendem Recht steht.

Durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster wird bestätigt, dass die Landesregierung ihrer Rechtskontrolle nicht nachgekommen ist. Um weiteren Schaden von den Kommunen und den Hoteliers im Land abzuhalten, ist es daher zwingend notwendig, alle Genehmigungen zur Bettensteuer zurückzunehmen.

II. Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Genehmigungen zur Erhebung von Kulturförder- oder Übernachtungsabgaben („Bettensteuer“) auf Hotelübernachtungen zurückzunehmen und damit die Rechtssicherheit wieder herzustellen.

Christian Lindner
Christof Rasche
Dietmar Brockes
Ralph Bombis
Ralf Witzel
Kai Abruszat
Thomas Nüchel

und Fraktion